

Amtsblatt der Europäischen Union

C 74



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

3. März 2015

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 74/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7464 — Bladt Industries/EEW Special Pipe Constructions/TAG Energy Solutions Limited's Assets) ⁽¹⁾	1
--------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 74/02	Euro-Wechselkurs	2
2015/C 74/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 8. Dezember 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39780 — Umschläge — Berichterstatter: Zypern	3
2015/C 74/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Briefumschläge (AT.39780)	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 74/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39780 — Umschläge) (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 9295 final</i>)	5
--------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2015/C 74/06	Addendum zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Mehrjahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2014-2020 (ABl. C 308 vom 11.9.2014)	8
2015/C 74/07	Addendum zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Jahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. C 308 vom 11.9.2014)	8

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 74/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7501 — China Shipbuilding Power Engineering Institute/Wärtsilä Technology/CSSC Wärtsilä Engine) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2015/C 74/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7476 — Holtzbrinck Publishing Group/Springer Science+Business MEDIA GP Acquisition SCA/JV) ⁽¹⁾	10

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 74/10	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	11
--------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7464 — Bladt Industries/EEW Special Pipe Constructions/TAG Energy Solutions
Limited's Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 74/01)

Am 20. Januar 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7464 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. März 2015

(2015/C 74/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1227	CAD	Kanadischer Dollar	1,4025
JPY	Japanischer Yen	134,47	HKD	Hongkong-Dollar	8,7060
DKK	Dänische Krone	7,4633	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4907
GBP	Pfund Sterling	0,72940	SGD	Singapur-Dollar	1,5303
SEK	Schwedische Krone	9,3436	KRW	Südkoreanischer Won	1 235,65
CHF	Schweizer Franken	1,0724	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,1442
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0456
NOK	Norwegische Krone	8,6085	HRK	Kroatische Kuna	7,6755
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 561,42
CZK	Tschechische Krone	27,488	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0771
HUF	Ungarischer Forint	303,58	PHP	Philippinischer Peso	49,528
PLN	Polnischer Zloty	4,1563	RUB	Russischer Rubel	70,0036
RON	Rumänischer Leu	4,4418	THB	Thailändischer Baht	36,297
TRY	Türkische Lira	2,8211	BRL	Brasilianischer Real	3,2133
AUD	Australischer Dollar	1,4433	MXN	Mexikanischer Peso	16,7816
			INR	Indische Rupie	69,5415

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 8. Dezember 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39780 — Umschläge

Berichterstatter: Zypern

(2015/C 74/03)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarungen zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen sind.
 2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die vom Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren.
 3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckten.
 4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen bzw. abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen.
 5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Adressaten des Beschlusses.
 6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Bewertung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung für die einzelnen Adressaten überein.
 7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des im Entwurf vorliegenden Beschlusses eine Geldbuße verhängt werden sollte.
 8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Grundbeträge der Geldbußen.
 9. Der Beratende Ausschuss stimmt der für die Zwecke der Berechnung der Geldbußen festgestellten Dauer zu.
 10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass in diesem Fall keine erschwerenden Umstände vorliegen.
 11. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass in diesem Fall bei einem Unternehmen mildernde Umstände vorliegen, da dieses in geringerem Maße an der Zuwiderhandlung beteiligt war.
 12. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anpassung der Geldbußen nach Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006.
 13. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006.
 14. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Vergleichsmittelung aus dem Jahr 2008.
 15. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach Randnummer 35 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen („Leistungsfähigkeit der Unternehmen“ bzw. Zahlungsunfähigkeit).
 16. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die endgültigen Geldbußenbeträge.
 17. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Briefumschläge****(AT.39780)**

(2015/C 74/04)

Am 10. Dezember 2013 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ gegen Bong AB, Bong Sverige AB, Bong Belgium S.A., Bong U.K. Ltd., Bong GmbH (im Folgenden „Bong“), GPV France SAS, Heritage Envelopes Ltd. (im Folgenden „GPV“), Holdham S.A. (im Folgenden „Hamelin“), Edlef Bartl Holding GmbH, Mayer-network GmbH, Mayer-Kuvert-network GmbH (im Folgenden „Mayer-Kuvert“), Printeos, S.A, Tompla Sobre Expres, S.L., Tompla Scandinavia AB, Tompla France SARL und Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH (im Folgenden „Tompla“) (zusammen die „Parteien“) ein.

Nach Vergleichsgesprächen und der Vorlage von Vergleichsausführungen nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽³⁾ nahm die Kommission am 18. November 2014 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der festgestellt wurde, dass die Parteien an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren.

Die Zuwiderhandlung bestand in der Aufteilung von Kunden, Preisabsprachen und dem Austausch sensibler Geschäftsinformationen, die Briefumschläge aus dem Lager- oder Katalogsortiment sowie spezielle bedruckte Umschläge (für bestimmte Geschäftsvorgänge oder Kunden) in allen Farben, Formaten und Größen betrafen. Die Zuwiderhandlung dauerte vom 8. Oktober 2003 (bzw. im Falle von Hamelin vom 5. November 2003) bis zum 22. April 2008.

Die Parteien bestätigten in ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die an sie gerichtete Mitteilung den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen widerspiegelt.

Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob sich der an die Parteien gerichtete Beschlussentwurf ausschließlich auf Beschwerdepunkte bezieht, zu denen den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass sich die Parteien weder mit Anträgen noch mit Beschwerden an mich gewandt haben ⁽⁴⁾, stelle ich fest, dass in diesem Verfahren die Verfahrensrechte wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, den 8. Dezember 2014

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) („Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽⁴⁾ Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 10. Dezember 2014****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.39780 — Umschläge)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 9295 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2015/C 74/05)

Am 10. Dezember 2014 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens in Bezug auf Standardumschläge/-versandhüllen sowie (für Geschäftskorrespondenz bestimmte und/oder maßgefertigte) bedruckte Spezialumschläge aller Formen, Farben und Größen. Bei Standardumschlägen/-versandhüllen handelt es sich um unbedruckte Umschläge von unterschiedlicher Größe (mit Markenzeichen/Firmenlabel oder ohne), die in der Regel anhand von Katalogen der Hersteller in großen Mengen gekauft werden. Bedruckte Spezialumschläge (die für Geschäftskorrespondenz bestimmt und/oder maßgefertigt sind) werden nach den jeweiligen Kundenvorgaben gestaltet und hergestellt. Dieser Beschluss ist gerichtet an: i) Bong ⁽²⁾; ii) GPV ⁽³⁾; iii) Hamelin ⁽⁴⁾; iv) Mayer-Kuvert ⁽⁵⁾ und v) Tompla ⁽⁶⁾.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE**2.1. Verfahren**

- (2) Nach Hinweisen eines Informanten führte die Kommission am 14. September 2010 unangekündigte Nachprüfungen in den Geschäftsräumen verschiedener Umschlaghersteller in mehreren Mitgliedstaaten durch. Weitere Nachprüfungen fanden zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 31. Januar 2011 statt.
- (3) Im Anschluss an die Nachprüfungen beantragten mehrere Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße nach der Kronzeugenregelung; dies waren unter anderem Tompla, Hamelin und Mayer-Kuvert (auch im Namen von GPV France SAS und Heritage Envelopes Ltd.).
- (4) Im Rahmen der Ermittlungen versandte die Kommission auch mehrere Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
- (5) Am 10. Dezember 2013 leitete die Kommission gegen die Adressaten des Beschlusses ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Hinblick auf die Aufnahme von Vergleichsgesprächen ein. Zwischen Januar und Oktober 2014 fanden Vergleichsgespräche statt. Anschließend stellten Bong, Hamelin, Mayer-Kuvert/GPV und Tompla bei der Kommission einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁷⁾.
- (6) Am 18. November 2014 erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, und alle Parteien bestätigten, dass diese den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen zutreffend wiedergebe und sie folglich an ihrer Zusage hielten, das Vergleichsverfahren anzunehmen. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 8. Dezember 2014 eine befürwortende Stellungnahme ab. Die Kommission erließ den Beschluss in dieser Sache am 10. Dezember 2014.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Bong AB, Bong Sverige AB, Bong Belgium S.A., Bong U.K. Ltd. und Bong GmbH.

⁽³⁾ GPV France SAS und Heritage Envelopes Ltd.

⁽⁴⁾ Holdham S.A.

⁽⁵⁾ Edlef Bartl Holding GmbH, Mayer-network GmbH, Mayer-Kuvert-network GmbH.

⁽⁶⁾ Printeos, S.A., Sobre Expres, S.L., Tompla Scandinavia AB, Tompla France SARL und Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

2.2. Adressaten und Dauer

- (7) Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie in den nachstehend angegebenen Zeiträumen an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Lieferung von Papierumschlägen mitwirkten:

Unternehmen	Dauer
Bong	8. Oktober 2003-22. April 2008
GPV-Gruppe ⁽¹⁾	8. Oktober 2003-22. April 2008
Hamelin	5. November 2003-22. April 2008
Mayer-Kuvert	8. Oktober 2003-22. April 2008
Tompla	8. Oktober 2003-22. April 2008

⁽¹⁾ In diesem Beschluss bezeichnet der Begriff „GPV-Gruppe“ die Unternehmen [kein Adressat], [kein Adressat] und Heritage Envelopes Ltd. Die Mayer-Kuvert-network GmbH erwarb am 27. September 2011 das gesamte Kapital von Heritage Envelopes Ltd. sowie einen Großteil der Umschlags-Produktionsanlagen von [kein Adressat] und [kein Adressat], die der Mayer-Kuvert-Tochter GPV France SAS übertragen wurden.

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (8) Hauptziel des Kartells waren Kundenaufteilung und Preisabsprachen in Bezug auf mehrere Mitgliedstaaten und Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Im Wege einer Reihe kollusiver Kontakte führten die beteiligten Unternehmen folgende Handlungen durch:
- Aufteilung von Abnehmern und Vereinbarung von Liefermengen;
 - Vereinbarung kundenspezifischer und nichtkundenspezifischer Preiserhöhungen und Austausch von Informationen über die Reaktionen der Abnehmer auf diese. Nichtkundenspezifische Preiserhöhungen dienten häufig dazu, die steigenden Papierkosten auf die Abnehmer abzuwälzen;
 - Abstimmung ihrer Angebote in Bezug auf Ausschreibungen der wichtigsten gesamteuropäischen Abnehmer. Dabei strebten sie eine Festsetzung der Angebotspreise und die Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Liefermengen an;
 - Schaffung von Mechanismen zur Beibehaltung des *Status quo* durch Entschädigung von Kartellmitgliedern für den Verlust von Absatzmengen und/oder Abnehmern an ein anderes Kartellmitglied.
 - Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen insbesondere über Geschäftsstrategien, Abnehmer und Liefermengen.
- (9) Geografisch betraf das Verhalten aller Parteien Dänemark, Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (10) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen ⁽¹⁾ aus dem Jahr 2006 angewandt. Mit dem Beschluss werden Geldbußen gegen die betreffenden Einheiten der unter Randnummer (1) aufgeführten Unternehmen verhängt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbußen

- (11) Bei der Festlegung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission die Umsätze, die die Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr vor dem Ende des Kartells mit dem Verkauf von Standardumschlägen/-versandhüllen und bedruckten Spezialumschlägen erzielt haben, den Umstand, dass Preisabsprachen zu den schädlichsten Einschränkungen des Wettbewerbs gehören, sowie die Dauer des Kartells; hinzu kommt ein zusätzlicher Betrag, der Unternehmen von Preisabsprachen abschrecken soll.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (12) Nach Ansicht der Kommission lagen keine erschwerenden Umstände vor. Die Kommission berücksichtigte bei Mayer-Kuvert jedoch den mildernden Umstand, dass das Unternehmen nur in geringfügigem Maße an der Zuwiderhandlung beteiligt war.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

2.4.3. *Modifizierung des angepassten Grundbetrags*

- (13) In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles hat die Kommission unter Ausübung ihres Ermessensspielraums nach Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 die Geldbußen angepasst, indem sie dem Anteil des mit den vom Kartell betroffenen Produkten erzielten Umsatzes am Gesamtumsatz sowie der unterschiedlichen Kartellbeteiligung der einzelnen Parteien Rechnung trug.

2.4.4. *Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes*

- (14) In diesem Fall überstieg keine Geldbuße den Wert von 10 % des Gesamtumsatzes eines Unternehmens im Jahr 2013.

2.4.5. *Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006*

- (15) Die Kommission gewährte folgende Geldbußenermäßigungen: 50 % für Tompla, 25 % für Hamelin und 10 % für Mayer-Kuvert (einschließlich einer 10 %igen Ermäßigung der gesonderten Geldbuße für GPV France SAS und Heritage Envelopes Ltd.).

2.4.6. *Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren*

- (16) Auf der Grundlage der Vergleichsmittteilung wurde die Geldbuße für alle Adressaten um 10 % ermäßigt.

2.4.7. *Zahlungsunfähigkeit*

- (17) Zwei Unternehmen haben sich nach Randnummer 35 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 auf ihre Zahlungsunfähigkeit berufen. Auf der Grundlage der von der Kommission vorgenommenen Analyse zur finanziellen Lage der betroffenen Unternehmen und zu den jeweiligen wirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen wurden die Geldbußen beider Unternehmen reduziert.

3. **SCHLUSSFOLGERUNG**

- (18) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen festgesetzt:

- a) Bong AB, Bong Sverige AB, Bong Belgium S.A., Bong U.K. Ltd. und Bong GmbH: gesamtschuldnerisch 3 118 000 EUR;
 - b) Holdham S.A.: 4 996 000 EUR;
 - c) Edlef Bartl Holding GmbH, Mayer-network GmbH und Mayer-Kuvert-network GmbH: gesamtschuldnerisch 4 991 000 EUR;
 - d) GPV France SAS und Heritage Envelopes Ltd.: gesamtschuldnerisch 1 651 000 EUR;
 - e) Printeos, S.A., Tompla Sobre Expres, S.L., Tompla Scandinavia AB, Tompla France SARL und Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH: gesamtschuldnerisch 4 729 000 EUR.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Addendum zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Mehrjahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2014-2020

(Amtsblatt der Europäischen Union C 308 vom 11. September 2014)

(2015/C 74/06)

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr, informiert über ein Addendum zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Mehrjahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2014-2020, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2014/C 308/07) veröffentlicht wurden.

Das Addendum zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_transport/apply_for_funding/cef_transport_call_for_proposals_2014.htm

Addendum zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Jahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020

(Amtsblatt der Europäischen Union C 308 vom 11. September 2014)

(2015/C 74/07)

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr, informiert über ein Addendum zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Jahresarbeitsprogramms 2014 für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2014/C 308/06) veröffentlicht wurde.

Das Addendum zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_transport/apply_for_funding/cef_transport_call_for_proposals_2014.htm

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7501 — China Shipbuilding Power Engineering Institute/Wärtsilä Technology/CSSC
Wärtsilä Engine)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 74/08)

1. Am 23. Februar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen China Shipbuilding Power Engineering Institute Co., Ltd. („CSPI“, Volksrepublik China), eine Tochtergesellschaft der China State Shipbuilding Corporation („CSSC“, Volksrepublik China), die letztlich vom chinesischen Staat kontrolliert wird, und das Unternehmen Wärtsilä Technology Oy Ab (Finnland), eine Tochtergesellschaft der Wärtsilä Corporation („Wärtsilä“, Finnland), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen CSSC Wärtsilä Engine (Shanghai) Co., Ltd. („JV“, Volksrepublik China).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CSSC ist im Schiffbau und der Produktion von Maschinen für den Schiffbau sowie in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Baugewerbe und Stromerzeugung tätig.
 - Wärtsilä liefert Schiffsstrom für Werften, Reeder und Betreiber von Schiffen und Offshore-Anlagen. Das Unternehmen hat ein weltweites Servicenetz, das die gesamte Lebensdauer der Schiffsmaschinen von Kunden abdeckt, und ist Anbieter von Kraftwerken und Betriebs- und Wartungsleistungen im Bereich der dezentralen Stromerzeugung, die die gesamte Lebensdauer der Anlagen abdecken.
 - JV: Das Gemeinschaftsunternehmen wird in China Viertakt-Dieselmotoren mittlerer Geschwindigkeit und Zweistoffmotoren bauen und verkaufen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7501 — China Shipbuilding Power Engineering Institute/Wärtsilä Technology/CSSC Wärtsilä Engine per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7476 — Holtzbrinck Publishing Group/Springer Science+Business MEDIA GP Acquisition SCA/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 74/09)

1. Am 24. Februar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Holtzbrinck Publishing Group („HPG“, Deutschland), das von der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG („Holtzbrinck“, Deutschland) kontrolliert wird, und das Unternehmen Springer Science+Business MEDIA G.P. Acquisition SCA („SSBM SCA“, Niederlande), das von der BC Partners Holdings Limited (Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („Gemeinschaftsunternehmen“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - HPG ist ein internationales Medienunternehmen, das in den Bereichen Publikumsverlage, Bildung und Wissenschaft, Zeitungen und Zeitschriften sowie elektronische Medien und Dienstleistungen tätig ist. HPG bietet Verlagsdienstleistungen in drei Geschäftsfeldern an: „Macmillan Science and Education“ (Wissenschaft und Bildung), „Macmillan Publishers“ (Belletristik und Sachbuch) sowie „Holtzbrinck Digital, Information & Services“ (Internetunternehmen, Nachrichtenmedien und Dienstleistungen).
 - SSBM SCA ist die Muttergesellschaft der SSBM-Gruppe, die hauptsächlich wissenschaftliche Zeitschriften und Bücher in erster Linie auf wissenschaftlichem, technischem und medizinischem Gebiet veröffentlicht, aber auch in den Bereichen Online-Datenbanken, Hilfsmittel für die Steuerung von Arbeitsabläufen und Fachpublikationen in Landessprache tätig ist, unter anderem in Deutschland und den Niederlanden.
 - In dem Gemeinschaftsunternehmen sollen alle Geschäftsbereiche von SSBM SCA und der größte Teil des HPG-Geschäftsbereichs „Macmillan Science and Education“ zusammengefasst werden. Es soll in erster Linie im Bereich der wissenschaftlichen Publikationen tätig sein.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7476 — HPG/SSBM SCA/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 74/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„ABONDANCE“

EG-Nr.: FR-PDO-0117-01088-7.12.2012

g.g.A. () g.U. (X)

1. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges [zu präzisieren]: Aufmachung

2. Art der Änderung(en)

- Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde
- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

3. Änderungen

3.1. Änderung von Rubrik 2 „Beschreibung des Erzeugnisses“

Es wird präzisiert, dass der Teig des „Abondance“ gepresst wird, was in der bei der Eintragung der g.U. übermittelten Produktspezifikation versäumt wurde.

Um alle Deskriptoren des Käses zusammenzufassen, wurden die Angaben dazu, dass der Käse aus roher Kuhvollmilch mit Labzugabe hergestellt wird, und die Angaben zum Aussehen der Rinde (goldgelb bis braun mit der Struktur des Käsetuchs), die zuvor unter der Rubrik „Herstellungsverfahren“ standen, in die Rubrik „Beschreibung des Erzeugnisses“ verschoben.

Die Form des Käses wird ebenfalls genauer gefasst (flacher runder Laib).

Die Angabe des Durchmessers des Käses wird gestrichen, da seine Größe durch die Form als flacher runder Laib, die Höhe und das Gewicht festgelegt werden kann.

Der untere Grenzwert des Gewichtsbereichs des Käses wird von 7 auf 6 kg gesenkt, um Schwankungen der Größe, die insbesondere jahreszeitlich und durch die geringe Herdengröße der bäuerlichen Erzeuger bedingt sind, und die verlängerte Mindestreifezeit besser zu berücksichtigen.

Angegeben wird auch, dass der Teig einige feine Risse aufweisen kann, um die Möglichkeit des Vorkommens von Rissen bei den organoleptischen Prüfungen zu regeln.

3.2. Änderung von Rubrik 4 „Ursprungsnachweis“

Die Rubrik „Ursprungsnachweis“ wurde konsolidiert und umfasst insbesondere die Meldepflichten und die Verpflichtungen zum Führen von Verzeichnissen zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses und zur Überwachung der Erzeugungsbedingungen.

Darüber hinaus wurde diese Rubrik um mehrere Bestimmungen zu den Verzeichnissen und Meldungen, die die Rückverfolgbarkeit der Käse gewährleisten sollen, ergänzt.

Die Angaben zur Kennzeichnung der Käse, die zuvor unter der Rubrik „Etikettierung“ standen, wurden in die Rubrik „Ursprungsnachweis“ verschoben.

Der Begriff „Kaseinplättchen“ wurde durch „Kennzeichnungsplättchen“ ersetzt, was unterschiedliche Zusammensetzungen der Plättchen ermöglicht, die aus lebensmitteltauglichen Materialien, aber nicht ausschließlich aus Kasein bestehen müssen.

Der Begriff „blau“ wurden durch „rot“ und „grün“ ersetzt, wobei diese Farben die Herstellung in Käsereien (rot) bzw. die bäuerliche Herstellung (grün) kennzeichnen. Im Übrigen wurde die Form dieser beiden Plättchen genauer beschrieben.

Es wird angegeben, dass das Plättchen bei bäuerlich hergestellten Käsen das Wort „fermier“ enthalten muss und dass der Herstellungsmonat und -tag auf dem Rand in der Nähe des Kennzeichnungsplättchens in Zahlen oder Buchstaben aus Kasein oder Lebensmittelfarbe angegeben werden.

Präzisiert wurde auch, dass die Plättchen den Erzeugern von der Erzeugervereinigung zur Verfügung gestellt werden und dass der Hersteller sie bei einem Widerruf der Zulassung an die Erzeugervereinigung zurückgibt. Da jeder Erzeuger von Rechts wegen Mitglied der Erzeugervereinigung ist, wird automatisch die vom Erzeuger angeforderte Anzahl Kennzeichnungsmarken ausgegeben.

3.3. Änderung von Rubrik 5 „Herstellungsverfahren“

Im Zusammenhang mit den Rinderrassen wurden folgende Änderungen vorgenommen: der Begriff „Tarine“ wurde durch die offizielle Bezeichnung „Tarentaise“ ersetzt, da „Tarine“ lediglich die regionale Bezeichnung der Rasse „Tarentaise“ ist.

Durch die genaue Festlegung der zur Milchviehherde gehörenden Tiere (milchgebende Kühe, trockenstehende Kühe, Färsen), die vorgeschriebene Eintragung in das Abstammungsregister und die Angabe der Codenummern der zulässigen Rinderrassen soll die Kontrolle der die Rassen betreffenden Bestimmungen in den Betrieben erleichtert werden.

Zur Stärkung des Beitrags der Rasse Abondance, die seit jeher mit diesem Käse verbunden ist und an die Höhenlage und das Klima des Gebiets besonders gut angepasst ist, wurde ein prozentualer Mindestanteil der Rasse Abondance festgelegt. Die Übergangsfrist und die Durchführungsbestimmungen für das kollektiv zu erreichende Ziel waren aufgrund der organisatorischen Änderung in den Betrieben und zur einwandfreien Bestandsführung der Rasse Abondance erforderlich, die traditionell kollektiv verwaltet wird. Aus diesem Grund wurde der folgende Absatz eingefügt:

„Die Gesamtheit der Herden, die am 7. Dezember 2012 unter eine Identitätsanmeldung für die geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Abondance‘ fallen, besteht:

- bis zum 31. Dezember 2015 zu mindestens 35 % aus Rindern der Rasse Abondance;
- vom 1. Januar 2016 an zu mindestens 45 % aus Rindern der Rasse Abondance.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung besteht die Herde jedes Milcherzeugers vom 1. Januar 2016 an zu mindestens 45 % aus Rindern der Rasse Abondance.

Die Herde jedes Milcherzeugers, der nach dem 7. Dezember 2012 eine Identitätsanmeldung für die geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Abondance‘ abgibt, besteht:

- bis zum 31. Dezember 2015 zu mindestens 35 % aus Rindern der Rasse Abondance;
- vom 1. Januar 2016 an zu mindestens 45 % aus Rindern der Rasse Abondance.“

Zur Stärkung der traditionellen Weidewirtschaft und Erhaltung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet wird festgelegt, dass im Sommer die Grundration der Herde zu mindestens 50 % (an Bruttogewicht) aus Gras besteht, das auf der Weide aufgenommen wird, und dass im Winter diese Grundration überwiegend aus Heu besteht, das unbegrenzt gegeben wird.

Zur genauen Regelung der Gesamtgabe von Futtermitteln, die nicht aus dem geografischen Gebiet stammen, wird vor dem Hintergrund der Grundstückknappheit der Anteil des Gesamtfutters, der nicht aus dem geografischen Gebiet stammt, auf 35 % der jährlich von der Herde verzehrten Trockenmasse beschränkt.

Da bei einem zu starken Besatz nicht jede Kuh so viel Futter erhält, dass ihre Milch das volle Aromapotenzial entfaltet, wird der Besatz je Hektar Futterfläche des Betriebs im Jahresdurchschnitt auf 1,4 GVE je Hektar Hauptfutterfläche begrenzt.

Die Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes von GVO ermöglichen es, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und die traditionellen Fütterungsmethoden des Viehs zu erhalten.

Eine jährliche Mindestweidedauer der Milchkühe von 150 Tagen wird festgelegt. Eine Liste der zulässigen Futtermittel wird hinzugefügt, und die Bedingungen für die Verwendung und Gabe einiger dieser Futtermittel werden präzisiert.

Die Möglichkeit der Gabe von Trockenfutter, das nicht im geografischen Gebiet erzeugt wird, wird hinzugefügt, aber auf maximal 30 % des Jahresbedarfs an Trockenfutter der Herde (Bruttogewicht) begrenzt, und ist in dem obengenannten Grenzwert der Trockenmasse von 35 %, die jährlich von der Herde verzehrt werden darf, enthalten.

Um zum einen die Gefahr der Verunreinigung insbesondere mit Buttersäurebakterien zu verhindern und zum anderen das Wiederkäuen des Viehs zu fördern, wurde die folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Fütterung des Milchviehbestands mit Ergänzungsfuttermischungen, die Häckselfutter enthalten, ist untersagt“.

Die traditionelle Praxis, die Herde mit der aus dem Betrieb stammenden Molke zu tränken, wird genau geregelt, um die Gefahr einer möglichen Kontamination zu minimieren: „Die Herde darf nur mit Molke getränkt werden, die aus dem Betrieb und aus einem einzigen Verkäsungsvorgang stammt. Sie darf nicht mit Molke aus einem anderen Verkäsungsvorgang gemischt werden und muss innerhalb von 24 Stunden verbraucht werden.“

Eine Liste der zulässigen Ergänzungsfuttermittel wird hinzugefügt, und ihre Gabe wird auf 1 800 kg je Milchkuh und Jahr und auf 500 kg/GVE Färsen pro Jahr begrenzt, um Menge und Art der verfütterten Ergänzungsfuttermittel genau zu regeln und die Kontrolle zu erleichtern.

Die Vorgaben für die Düngung werden spezifiziert, denn zum einen trägt die Begrenzung der organischen Düngung zur Begrenzung der ausgebrachten Mengen und somit zur Erhaltung der Bodenbeschaffenheit und der Artenvielfalt der Flora und damit zur Wahrung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet bei und zum anderen kann durch die Regelung der Ausbringung von Düngemitteln nicht landwirtschaftlichen Ursprungs die Gefahr der Schadstoffkontamination ausgeschlossen werden: „Zulässig sind nur die folgenden organischen Düngemittel:

- landwirtschaftliche organische Düngemittel, die aus dem geografischen Gebiet der Ursprungsbezeichnung Abondance stammen: Kompost, Mist, Gülle oder Jauche (landwirtschaftlichen Ursprungs) und die Abwässer der Käseerbetriebe;
- organische Düngemittel nicht landwirtschaftlichen Ursprungs wie Klärschlamm (oder Nebenerzeugnisse) und Grünabfälle.

Jede ausgebrachte Düngemittelcharge muss auf die gesetzlich geregelten pathogenen Keime, Schwermetalle und organischen Spurenverbindungen hin analysiert und überwacht werden.

Das Ausbringen von Düngemitteln auf den Flächen des Betriebs ist nur zulässig, wenn sie direkt untergepflügt werden und die geltenden Rechtsvorschriften über besondere Beschränkungen (Zeitpunkte, Schutzgebiete usw.), Mengen usw. eingehalten werden.“

Die Melkbedingungen wurden definiert: Trockenstehzeit zwischen zwei Kalbungen mindesten 45 Tage, Melken zweimal in je 24 Stunden im Abstand von mindestens 8 Stunden, Vorbehandlung des Euters nur bei Verunreinigung mit Staphylokokken. Diese Maßnahmen ermöglichen die Erhaltung von Praktiken, die das Wohlergehen der Tiere und gleichzeitig eine hohe Milchqualität fördern, weil sie die natürliche Flora der Gemelke begünstigen.

Die Bedingungen für die Lagerung der Milch nach dem Melken und die Zeit bis zur Verkäsung wurden festgelegt, um die natürlichen, die Qualität des Käses begünstigenden Eigenschaften der Milch zu erhalten:

- Die Milch wird auf dem Hof bei einer Temperatur zwischen 4 und 14 °C gelagert und gereift.
- Zur Verkäsung muss den beiden gesammelten Gemelken spätestens am Tag nach dem früheren Melkgang um 12.00 Uhr mittags Lab zugesetzt werden. Falls nach der Verarbeitung weniger als die Hälfte des Fassungsvermögens des Käsekessels im Milchtank verbleibt, ist eine Aufbewahrung bis zur nächsten Verarbeitung zulässig. Bei der bäuerlichen Herstellung darf das Gemelk bei der Labzugabe maximal 14 Stunden alt sein.

Befindet sich die Käserei in einem Betrieb, in dem Molkereierzeugnisse hergestellt werden, wird die zur Herstellung von Abondance bestimmte Milch getrennt von den übrigen Gemelken gesammelt und gelagert, um die Kontrolle zu erleichtern. Die Anlagen zum Umfüllen und Lagern der Milch werden klar getrennt, und im Fall von Milchsammelwagen mit Unterteilungen muss sichergestellt sein, dass das Pumpsystem jegliches Vermischen von Milch verhindert.

Um sicherzustellen, dass Rohmilch verwendet wird, werden die untersagten Behandlungen der Milch präzisiert: Wärmebehandlung der Milch auf mehr als 40 °C, Baktofugieren, Ultrafiltration, Mikrofiltration oder andere Behandlungen mit gleicher Wirkung. Im Übrigen dürfen sich in den Räumen, in denen „Abondance“ hergestellt wird, keine Geräte oder Anlagen befinden, mit denen die genannten Behandlungen möglich sind, mit Ausnahme der Heizkessel zur Verarbeitung. Die Milch darf nur ein einziges Mal und nur vor der Labzugabe auf eine Temperatur zwischen 30 und 35 °C erwärmt werden.

Um den Fortbestand einer breiten Palette an Geschmacksrichtungen und Aromen innerhalb der geschützten Ursprungsbezeichnung „Abondance“ zu bewahren, die von den Verbrauchern und Kennern des Erzeugnisses erwartet wird, wird festgelegt, dass in Käsereien nicht mehr als 5 Mio. kg Milch pro Jahr und in bäuerlichen Betrieben nicht mehr als 500 000 kg Milch pro Jahr verarbeitet werden dürfen.

Um die Verwendung von Vollmilch zu gewährleisten, ist das Auf- oder Entrahmen untersagt.

Die Starterkulturen werden definiert, was zur Erhaltung der Biodiversität der Mikroflora der Käsereien beiträgt. Der rohen Vollmilch können Milchsäurebakterien zugesetzt werden, die aus einer Kultur stammen, die bei einer früheren Verarbeitung angelegt wurde, oder im Handel erworbene Bakterien, die in einer speziellen Datenbank erfasst sind.

Die Verwendung von Kupfer ermöglicht es, das Vermögen dieses Metalls zu nutzen, die Wärme gleichmäßig um den Kessel herum und in der Masse der verarbeiteten Flüssigkeit zu verteilen. Besonders interessant ist diese Eigenschaft bei der Herstellung von Hartkäse oder Halbhartkäse. Deshalb wird präzisiert, dass die Herstellung in einem offenen Kupferkessel erfolgt. Abweichend davon dürfen Edelstahlkessel, die vor dem 7. Dezember 2012 zur Herstellung von „Abondance“ verwendet wurden, bis zum 1. September 2017 weiterverwendet werden.

Um die Verwendung unerwünschter Zusatzstoffe zu verhindern, sind Farbstoffe für Teig oder Rinde untersagt. Die einzigen zulässigen Inhalts-, Hilfs- oder Zusatzstoffe neben den Milchrohstoffen sind Salz, Lab aus dem Kälbermagen und ausgewählte Bakterienkulturen. Andere Zusätze sind untersagt.

Es wird präzisiert, dass der Bruch mit der Käseharfe bis auf eine Korngröße von weniger als 1 cm³ geschnitten wird und dass dieser Bruch allmählich erwärmt wird. Die Bearbeitungszeit im Kessel vom Schneiden der Dickete bis zum Einbringen in die Formen muss mindestens 40 min betragen. Durch diese Bestimmungen kann das traditionelle Wissen des Käasers bei der Herstellung von „Abondance“ festgeschrieben und erhalten werden.

Der Ablauf der Phasen des Einbringens in die Käseform und Einschlagens in ein Tuch werden genauer beschrieben, weil sie für die weitere Entwicklung des Erzeugnisses maßgebend sind, und ein Fehler bei der Angabe der Pressdauer in der vorangehenden Spezifikation wird korrigiert (die Pressdauer beträgt mindestens 7 Stunden anstelle von etwa 20 Stunden). Darüber hinaus ist Holz infolge der technischen Weiterentwicklung nicht das einzige geeignete Material beim Pressen: „Der Käse ruht in einem ein- oder zweiteiligen, mindestens die beiden Seiten bedeckenden Tuch aus Pflanzen- oder Kunstfaser mindestens 5 Stunden lang in einem Reif, damit er seine Form und die Struktur des Tuchs erhält, die die Besiedelung mit der spezifischen Oberflächenmikroflora der Ursprungsbezeichnung ‚Abondance‘ ermöglicht. Die Käseform hat die Form eines Reifs mit einer Höhe von 7 bis 8,5 cm. Die Dickendifferenz zwischen dem dickeren mittleren Teil des Reifs und den dünneren Rändern darf nicht weniger als 1 cm betragen. Der Reif besteht aus Holz oder lebensmittelgeeignetem Kunststoff. Die Pressdauer muss mindestens 7 Stunden betragen.“

Die Mindestreifezeit wird von 90 Tagen auf 100 Tage verlängert, was eine bessere Entfaltung der organoleptischen Eigenschaften des Käses ermöglicht. Zudem werden die Phasen der Vorreifung und Reifung definiert, um das Wissen des Affineurs bei der Herstellung des „Abondance“ festzuschreiben und zu erhalten. Dieser Schritt ist grundlegend für die Entfaltung der Eigenschaften des „Abondance“: „Die Vorreifungsdauer darf nicht mehr als 10 Tage ab dem Herstellungsdatum betragen. Die Temperatur bei der Vorreifung beträgt zwischen 7 und 16 °C. Die Käse reifen außer während des Transports auf ungehobelten Fichtenbrettern. Die Käse reifen mindestens 100 Tage ab der Labzugabe bei einer Temperatur zwischen 10 und 13 °C und einer Luftfeuchtigkeit von mindestens 90 % im Reifekeller. Die Reifung wird so durchgeführt, dass der Käse eine geschmierte und saubere, goldgelbe bis braune Rinde mit der Struktur des Käsetuchs erhält. Ein Wechseln des Betriebs während der Reifung ist zulässig, sofern der Reifeprozess nicht länger als 12 Stunden gestoppt wird. Die Käse werden mit einer Schmiere oder mit trockenem Salz mit einer Bürste oder einem Tuch abgerieben. Die Häufigkeit des Wendens und Abreibens richtet sich nach dem Aussehen der Rinde, dem Alter der Käse und den Besonderheiten der Reifekeller. Der Käse muss im ersten Monat innerhalb von 10 Tagen mindestens dreimal abgerieben und gewendet und anschließend mindestens alle 10 Tage einmal abgerieben und gewendet werden. Nach 100 Tagen können die Käse entweder in eine Verpackung verpackt werden, die es ermöglicht, die Eigenschaften des Erzeugnisses zu erhalten, und bei Plustemperaturen unter 10 °C oder unverpackt auf Fichtenbrettern gelagert werden, wobei sie wie vorstehend beschrieben weiter gepflegt werden müssen. Die Reifung wird unter den gleichen Bedingungen wie bei der anfänglichen Reifung fortgesetzt.“

Zur Bewahrung der Eigenschaften des Käses „Abondance“ wird präzisiert, dass die Käse zum Schutz der Schmiere einzeln verpackt werden müssen. Käse, die für einen Schneide-, Verpackungs- oder anderen Reifebetrieb bestimmt sind, können von dieser Auflage ausgenommen werden, sofern die Rinde durch das Transportmittel nicht beschädigt werden kann.

Um das traditionelle Wissen der bäuerlichen Herstellung des Käses „Abondance“ festzuschreiben und zu erhalten, werden besondere Erzeugungsbedingungen genauer gefasst: „Nur Betriebe, die die folgenden Bedingungen erfüllen, dürfen die Angabe ‚fabrication fermière‘ (bäuerliche Herstellung) oder ‚fromage fermier‘ (Bauernkäse) oder eine andere Angabe, die auf die bäuerliche Herkunft hindeutet, auf dem Etikett tragen. Das älteste Gemelk ist bei der Labzugabe maximal 14 Stunden alt. Jeder Erzeuger verfügt über mindestens einen Verarbeitungsraum; die gemeinsame Nutzung eines solchen Raums ist untersagt. Während der Herstellung müssen bestimmte Vorgänge von Hand vorgenommen werden und dürfen nicht maschinell ausgeführt werden. Dies betrifft die folgenden Arbeitsschritte:

- das Schneiden der Dickete mit der Käseharfe;
- das Entnehmen und Formen des Käses, die unter Beachtung der lokalen, überlieferten und unverfälschten Gebräuche erfolgen müssen. Jeder Käse muss mit einem Tuch und einem Stab aus dem Käsekessel entnommen und direkt in den zum Formen verwendeten Reif gesetzt werden. Die maximale Größe der Kessel beträgt 1 500 l. Abweichend davon dürfen größere Kessel, die vor dem 7. Dezember 2012 zur Herstellung von ‚Abondance‘ verwendet wurden, bis zum 1. September 2017 weiterverwendet werden;
- die Käse müssen in der halben Stunde nach dem Einbringen in die Form mindestens einmal und in den darauf folgenden 12 Stunden mindestens zweimal gewendet werden.“

3.4. Änderung von Rubrik 8 „Etikettierung“

Um eine bessere Information des Verbrauchers auch bei den modernen Vertriebsformen zu ermöglichen, wurden die Bestimmungen über die Etikettierung ergänzt: „Auf dem Etikett der ganzen oder portionierten Käse müssen der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung ‚Abondance‘ in einer Schriftgröße, die mindestens zwei Dritteln der größten Zeichen auf dem Etikett entspricht, sowie das g.U.-Bildzeichen der Europäischen Union stehen.“

Alle im Offenverkauf angebotenen Käse müssen auf einer Seite ein Etikett oder ein Stück Musselin tragen.“

3.5. Änderung von Rubrik 9 „Einzelstaatliche Vorschriften“

Eine Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten der Produktspezifikation wurde eingefügt.

3.6. Sonstige Änderungen: Aufmachung

Zur Anpassung an die Vermarktung in vorverpackter Form wird die Aufmachung der vorverpackten Käsestücke definiert: „Wenn der Käse vorverpackt verkauft wird, müssen die Stücke unbedingt drei Seiten mit Rinde aufweisen, deren Schmiere jedoch entfernt worden sein kann.“ Diese Verpflichtung erleichtert es dem Verbraucher, den Käse zu erkennen, denn das Aussehen der Rinde ist ein wichtiger Aspekt. Gleichzeitig wird dadurch die Vor-Ort-Kontrolle der dem Verbraucher zum Kauf angebotenen Erzeugnisse erleichtert.

Aufgrund der zunehmenden Verwendung des „Abondance“ als Zutat beim Kochen oder Backen wird auch präzisiert, dass Käsestücke, die für die verarbeitende Industrie bestimmt sind, ohne Rinde verpackt werden dürfen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽³⁾

„ABONDANCE“

EG-Nr.: FR-PDO-0117-01088-7.12.2012

g.g.A. () g.U. (X)

1. Name

„Abondance“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.3 Käse

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der „Abondance“ ist ein Halbhartkäse aus roher Vollmilch mit Labzugabe. Er reift mindestens 100 Tage.

Er hat die Form eines flachen runden Laibs mit einer Höhe von 7 bis 8 cm mit leicht nach innen gewölbtem Rand und einem Gewicht von 6 bis 12 kg.

Er hat eine geschmierte, goldgelbe bis braune Rinde mit der Struktur des Käsetuchs. Der Teig ist weich, zartschmelzend und unelastisch und elfenbeinfarben bis blassgelb. Er weist im Allgemeinen einige kleine regelmäßige und gut verteilte Löcher auf. Er kann einige feine Risse aufweisen.

Er enthält nach vollständiger Trocknung mindestens 48 g Fett je 100 g Käse, und sein Trockenmasseanteil darf nicht weniger als 58 g je 100 g Käse betragen.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Verarbeitet wird ausschließlich Milch von Kühen der Rassen Abondance, Tarentaise oder Montbéliarde.

Die Gesamtheit der Herden, die am 7. Dezember 2012 unter eine Identitätsanmeldung für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Abondance“ fielen, besteht:

— bis zum 31. Dezember 2015 zu mindestens 35 % aus Rindern der Rasse Abondance;

— vom 1. Januar 2016 an zu mindestens 45 % aus Rindern der Rasse Abondance.

⁽³⁾ Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung besteht die Herde jedes Milcherzeugers vom 1. Januar 2016 an zu mindestens 45 % aus Rindern der Rasse Abondance.

Die Herde jedes Milcherzeugers, der nach dem 7. Dezember 2012 eine Identitätsanmeldung für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Abondance“ abgibt/abgegeben hat, besteht:

- bis zum 31. Dezember 2015 zu mindestens 35 % aus Rindern der Rasse Abondance;
- vom 1. Januar 2016 an zu mindestens 45 % aus Rindern der Rasse Abondance.

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Zur Gewährleistung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet muss die Fütterung der Herde im Wesentlichen mit Futtermitteln gewährleistet werden, die aus dem geografischen Gebiet der Ursprungsbezeichnung stammen. Die Grundration besteht im Sommer zu mindestens 50 % (Bruttogewicht) aus Gras, das auf der Weide aufgenommen wird, und im Winter aus Heu, das unbegrenzt gegeben wird.

Der Anteil der nicht aus dem geografischen Gebiet stammenden Futtermittel darf nicht mehr als 35 % (an Trockengewicht) der jährlich von der Herde verzehrten Trockenmasse betragen.

Die Milchkühe müssen im Sommer mindestens 150 Tage, jedoch nicht unbedingt ununterbrochen, auf der Weide stehen.

Die Verfütterung von Trockenfutter, das nicht aus dem geografischen Gebiet der Ursprungsbezeichnung stammt, ist nur ergänzend zu lokalen Futtermitteln zulässig und darf nicht mehr als 30 % des Jahresbedarfs der Herde an Trockenfutter betragen, ausgedrückt als Bruttogewicht der Herde des Betriebs.

Ergänzend zur Grundration ist die Gabe von Ergänzungsfuttermitteln auf 1 800 kg (Bruttogewicht) je Milchkuh und Jahr und auf 500 kg/GVE Färsen pro Jahr beschränkt. Die zugelassenen einfachen oder gemischten Ergänzungsfuttermittel sind in einer Positivliste aufgeführt.

Das Verfüttern von Silage, Gärfutter, Heu aus mit Folie umwickelten Ballen sowie Futtermitteln, die den Geruch oder den Geschmack der Milch oder des Käses negativ beeinflussen oder bakteriologisch verunreinigen könnten, ist untersagt.

Der Anbau von transgenen Sorten ist auf allen Flächen eines Betriebs, der Milch zur Verarbeitung zu „Abondance“ erzeugt, untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Pflanzenarten, die an die Tiere des Betriebs verfüttert werden könnten, und alle Sorten, mit denen das Futter verunreinigt werden könnte.

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Milcherzeugung, die Herstellung und die Reifung des Käses müssen im geografischen Gebiet erfolgen.

3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Zum Schutz der Schmiere müssen die Käse einzeln verpackt werden. Käse, die für einen Schneide-, Verpackungs- oder anderen Reifebetrieb bestimmt sind, können von dieser Auflage ausgenommen werden, sofern die Rinde durch das Transportmittel nicht beschädigt werden kann.

Wenn der Käse vorverpackt verkauft wird, müssen die Stücke unbedingt drei Seiten mit Rinde aufweisen, deren Schmiere jedoch entfernt worden sein kann.

Käsestücke, die für die verarbeitende Industrie bestimmt sind, können ohne Rinde verpackt werden.

3.7. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Auf dem Etikett der ganzen oder portionierten Käse müssen der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung „Abondance“ in einer Schriftgröße, die mindestens zwei Dritteln der größten Zeichen auf dem Etikett entspricht, sowie das g.U.-Bildzeichen der Europäischen Union stehen.

Alle im Offenverkauf angebotenen Käse müssen auf einer Seite ein Etikett oder ein Stück Musselin tragen.

Jeder für den Verkauf bestimmte Laib „Abondance“ wird zur Kennzeichnung mit einem speziellen Plättchen versehen. Es wird während des Pressens am Rand jedes Laibs angebracht.

Dieses Kennzeichnungsplättchen, das bei in Käsereien hergestellten Käsen quadratisch und rot und bei bäuerlich hergestellten Käsen oval und grün ist, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Kennnummer des Herstellungsbetriebs,
- bei Käse aus bäuerlicher Herstellung das Wort „fermier“.

Der Herstellungstag und -monat werden auf dem Rand in der Nähe des Kennzeichnungsplättchens mit Buchstaben oder Zahlen aus Kasein oder Lebensmittelfarbe angegeben.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Abondance, Alex, Allèves, Allonzier-la-Caille, Amancy, Andilly, Annecy-le-Vieux, Arâches-la-Frasse, Arbusigny, Arenthon, Armoy, Aviernoz, Ayse, (La) Balme-de-Thuy, (La) Baume, Beaumont, Bellevaux, Bernex, (Le) Biot, Bluffy, Boège, Bogève, Bonnevaux, Bonneville, (Le) Bouchet, Brenthonne, Brizon, Burdignin, Cercier, Cernex, Cervens, Chainaz-les-Frasses, Chamonix-Mont-Blanc, Champanges, (La) Chapelle-d'Abondance, (La) Chapelle-Rambaud, (La) Chapelle-Saint-Maurice, Charvonnex, Châtel, Châtillon-sur-Cluses, Chevaline, Chevenoz, Choisy, (Les) Clefs, (La) Clusaz, Cluses, Collonges-sous-Salève, Combloux, Cons-Sainte-Colombe, Contamine-sur-Arve, (Les) Contamines-Montjoie, Copponex, Cordon, Cornier, (La) Côte-d'Arbroz, Cruseilles, Cusy, Cuvat, Demi-Quartier, Dingy-Saint-Clair, Domancy, Doussard, Duingt, Entremont, Entrevernes, Essert-Romand, Etaux, Évires, Faucigny, Faverges, Fessy, Féternes, Fillinges, (La) Forclaz, (Les) Gets, Giez, (Le) Grand-Bornand, Groisy, Gruffy, Habère-Lullin, Habère-Poche, Héry-sur-Alby, (Les) Houches, Larringes, Lathuile, Leschaux, Lucinges, Lugrin, Lullin, Lyaud, Magland, Manigod, Marcellaz, Marignier, Marlens, Marnaz, Megève, Mégevette, Meillerie, Menthon-Saint-Bernard, Menthonnex-en-Bornes, Mieussy, Mont-Saxonnex, Montmin, Montriond, Morillon, Morzine, (La) Muraz, Mûres, Nancy-sur-Cluses, Nâves-Parmelan, Novel, (Les) Ollières, Onnion, Orcier, Passy, Peillonex, Pers-Jussy, (Le) Petit-Bornand-les-Glières, Praz-sur-Arly, Présilly, Quintal, (Le) Reposoir, Reyvroz, (La) Rivière-Enverse, (La) Roche-sur-Foron, Saint-André-de-Boège, Saint-Blaise, Saint-Eustache, Saint-Ferréol, Saint-Gervais-les-Bains, Saint-Gingolph, Saint-Jean-d'Aulps, Saint-Jean-de-Sixt, Saint-Jean-de-Tholome, Saint-Jeoire, Saint-Jorioz, Saint-Laurent, Saint-Martin-Bellevue, Saint-Paul-en-Chablais, Saint-Pierre-en-Faucigny, Saint-Sigismond, Saint-Sixt, Sallanches, Samoëns, (Le) Sappey, Saxel, Scionzier, Serraval, Servoz, Sévrier, Seythenex, Seytroux, Sixt-Fer-à-Cheval, Talloires, Taninges, Thollon-les-Mémises, Thônes, Thorens-Glières, Thyez, (La) Tour, Vacheresse, Vailly, Vallorcine, Verchaix, (La) Vernaz, Vers, Veyrier-du-Lac, Villard, (Les) Villards-sur-Thônes, Villaz, Ville-en-Sallaz, Villy-le-Bouveret, Villy-le-Pelloux, Vinzier, Viuz-en-Sallaz, Viuz-la-Chiésaz, Vougy, Vovray-en-Bornes.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Natürliche Faktoren

Das geografische Gebiet wurde ausgehend vom Herkunftsort des „Abondance“ festgelegt: Das Pays d'Abondance (mit dem Vallée d'Abondance) liegt im Chablais, dem nordöstlichen Teil des Departements Haute Savoie, zwischen dem Genfer See und dem Vallée du Giffre. Dieses geografische Gebiet weist aufgrund seiner geografischen Lage und seiner Geländeform, der Nähe des Genfer Sees und der starken Bewaldung klimatische Besonderheiten auf.

Die Geologie der Böden, im Wesentlichen voralpine und subalpine Kalksteinfelsen und Kalksteinfelsen der Nordalpen, in denen die alpine Stufe relativ schwach ausgeprägt ist, hatte in Kombination mit einem besonderen Klima (hohe Niederschlagsmengen im Sommer) mit ausgeprägten Temperaturunterschieden die Entstehung sanfter Geländeformen zur Folge und ermöglichte die Rodung von Almweiden mit einer sehr artenreichen Flora.

Menschliche Faktoren

Unter diesen schwierigen Lebensbedingungen war die Haltung von Milchkühen die naheliegendste Nutzungsart. Die seit Jahrhunderten dort angesiedelte Milchviehhaltung ist durch den Einsatz bestimmter Rassen und eine besondere Bewirtschaftungsart der Almweiden gekennzeichnet.

Die von den Haltern eingesetzten Rassen (Abondance, Tarentaise und Montbéliarde) sind besonders gut an den natürlichen Lebensraum angepasst. So bringt die Rasse Abondance (die ihren Namen vom Abondance-Tal hat), die an die vom Klima und der Höhenlage her schwierigen Bedingungen gewöhnt ist, robuste und widerstandsfähige Tiere hervor, die sich als Fleisch- und Milchvieh eignen, überwiegend jedoch als Milchvieh gehalten werden, und deren Milch ausgezeichnete Verkäsungseigenschaften besitzt. Dieser seit jeher mit diesem Käse verbundenen Rasse, haben die Züchter große Aufmerksamkeit geschenkt, um ihr Vorkommen im geografischen Gebiet und damit ihren Beitrag zur Käseherstellung zu erhalten und auszubauen.

Der „Abondance“-Käse wird in dieser Region seit mehreren Jahrhunderten hergestellt. Bereits im 13. Jahrhundert förderten die Kanoniker der Abtei von Abondance die Herstellung dieses Käses insbesondere dadurch, dass sie die Rodung der Weideflächen erleichterten. Noch heute werden an die Milchkühe im Wesentlichen Futtermittel der Weiden oder Almweiden verfüttert. Diese Almweiden werden nach dem System „montagne individuelle“ bewirtschaftet, d. h. von jeder Familie allein und ohne Zusammenführung von Herden. Diese Form der Almweidewirtschaft ist typisch für die Region und traditionell mit der Käseherstellung auf dem Hof verknüpft.

Auch heute noch wird ein nicht unerheblicher Anteil des „Abondance“ bäuerlich hergestellt, aber die Herstellungsmethoden wurden auch auf Käsereien übertragen, in denen der „Abondance“ nach dem überlieferten Wissen hergestellt wird, d. h. aus Rohmilch und unter Nutzung der Technik für Halbhartkäse.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Der „Abondance“ ist ein lange gereifter Halbhartkäse, der ausschließlich aus roher Kuhvollmilch hergestellt wird.

Er unterscheidet sich von anderen Halbhartkäsen insbesondere durch die geringere Größe des Laibs, den nach innen gewölbten Rand, seine weiche Textur und die vielschichtige Aromatik, die im Allgemeinen mit einer leichten Bitternote einhergeht.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Die Artenvielfalt der Flora des geografischen Gebiets wird von den an den Lebensraum angepassten Milchkühen verwertet. Die Flora der Weiden bildet die Vorstufe für die Aromen des Käses „Abondance“. Die Käser begünstigen dies, indem sie die Rohmilch mit ihrem ursprünglichen Fettgehalt verkäsen, ohne dass deren Flora durch irgendeine Behandlung verändert wird.

Der „Abondance“ ist ein Halbhartkäse. Durch die Verwendung der entsprechenden Technik erhält der Käse eine weichere Textur als ein Hartkäse. Diese weiche Textur hat dazu geführt, dass der „Abondance“ in einem Reif geformt wird, in dem er seine charakteristische Form erhält, durch die sich der Käse besser hält, insbesondere wenn er von der Alm ins Tal transportiert wird.

Die im Vergleich zu anderen Käsen, insbesondere Hartkäsen, relativ geringe Größe des Laibs hängt direkt mit der Art der Bewirtschaftung der Herden, die in Familienbetrieben auf Almweiden gehalten werden, und mit der seit jeher auf dem Hof erfolgenden Verkäsung der Milch zusammen.

Diese Erzeugung ist fester Bestandteil des Gleichgewichts der lokalen Wirtschaft, und die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung hat die Erhaltung traditioneller landwirtschaftlicher Tätigkeiten in dieser Region ermöglicht.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

[Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (*)]

<https://www.inao.gouv.fr/fichier/CdCAbondance.pdf>

(*) Siehe Fußnote 3.

